

Richtlinien

zur Förderung von Vereinen und Institutionen

der Gemeinde Malsch

vom 01. Januar 2004

in der Fassung vom 07.07.2025

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- 1.1 Die Gemeinde Malsch ist bereit, alle Vereine und Institutionen, die auf sportlichem, kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind, zu unterstützen, wenn die Vereine die Mitgliedschaft in einem für sie zuständigen Dachverband nachweisen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- 1.3 Gefördert werden nur Vereine mit mehr als 25 Mitgliedern, die in Malsch polizeilich gemeldet sind.
- 1.4 Soweit Kopfbeträge geleistet werden, beziehen sich dieselben nur auf Einwohner der Gemeinde Malsch.
- 1.5 Die in den Richtlinien ausgewiesenen Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden.
- 1.6 Vereine müssen bei Veranstaltungen darauf achten, dass Speisen und Getränke ausschließlich auf umweltfreundlichem Geschirr angeboten werden. Sollten Vereine gegen diese Regelung verstoßen, kann ihnen der Jahreszuschuss versagt werden.
- 1.7 Zuschussanträge sind grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden des Vereins zu unterzeichnen.
- 1.8 Zuschüsse zur Jugendförderung nach Ziffer 3 und 6 dieser Richtlinien erhalten nur Vereine, die den Gedanken des Jugendschutzes in Ihrer Arbeit verankern und sich im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms des Landkreises Karlsruhe verstärkt mit den einschlägigen Bestimmungen zur Suchtvorbeugung bei Veranstaltungen auseinandersetzen. Die Auszahlung der Zuschüsse im Bereich der Jugendförderung ist ab dem Jahr 2011 abhängig vom Nachweis einer Teilnahme am Zertifizierungsprogramm.

2. FÖRDERFÄHIGE VEREINE

2.1 Turn- und Sportvereine

Budoclub Malsch
Fußballverein Malsch
Fußballverein Sulzbach
Motorsportclub Malsch
Reit- und Fahrclub Malsch
Schachfreunde Malsch e.V.
Schützenverein Malsch
Sportverein Völkersbach
Sportverein Waldprechtsweier
Tauchsportverein Malsch
Tennisclub Malsch

Tennisclub Völkersbach
Turnverein Malsch
Turnverein Waldprechtsweier
Ski- u. Snowboardclub Malsch e.V.
Bouleverein „Kugelbeißer“
Chang Taekwondo e.V.
RC Sulzbach 09 e.V.

2.2 Gesang- und Musikvereine

- a) Gesangvereine
 - GV „Freundschaft-Konkordia“ Malsch
 - GV Liederkranz Malsch
 - Hassler Chor Malsch
 - GV Freundschaft Völkersbach
 - GV Einigkeit Waldprechtsweier
- b) Musikvereine
 - Malsch, Sulzbach, Völkersbach, Waldprechtsweier
- c) Handharmonikaorchester
- d) Kammerorchester

2.3 Sonstige Vereine

Angelsportverein
Bienenzuchtverein Malsch
Brieftaubenvereine
Cäcilienvereine Ma., Wa., Vö.,
Cäcilienverein Sulzbach
DLRG Malsch
Gro Ka Ge Malsch
Hundesportverein
Kleintierzuchtverein Malsch
Kolpingfamilie Malsch
Kunstkreis Malsch
Natur- und Umweltschutzverein Malsch
Obst- und Gartenbauvereine
VDH Malsch
VDK Malsch, Sulzbach und Völkersbach
Schwarzwaldverein Malsch
Heimatverein Völkersbach
Heimattfreunde Malsch
Gugge Luuser Malsch
D´Mälscher Wölf e.V.
K15 Alte Schmiede Malsch e.V.
Kloschder Hexen Völkersbach e.V.
Waldenfelser Nachtschreck e.V.
Federbach Hexen aus Malsch e.V.

3. FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT

- 3.1 Zur Förderung der Jugendarbeit erhalten folgende Institutionen für jedes dem Verband gemeldete Mitglied im Alter von 3 - 18 Jahren einen jährlichen Beitrag von

16,-- €

Kath. Junge Gemeinde Malsch
Evang. Jugend Malsch
Jugendhausverein Malsch

Bei Kindern zwischen dem 3. Und 6. Lebensjahr erfolgt die Bezuschussung nach Vorlage eines Betreuungsnachweises.

- 3.2 Für jedes dem Verband gemeldete jugendliche Mitglied im Alter von 3 bis 18 Jahren erhalten die unter Ziffer 2 dieser Richtlinien aufgeführten Vereine einen jährlichen Beitrag von

16,-- €.

Bei Kindern zwischen dem 3. Und 6. Lebensjahr erfolgt die Bezuschussung nach Vorlage eines Betreuungsnachweises.

4. FÖRDERUNG DER ALTENBETREUUNG

Für Zwecke der Altenbetreuung erhalten folgende Institutionen einen jährlichen Zuschuss:

Caritas Malsch	260,-- €
Arbeiterwohlfahrt Malsch	260,-- €
Evang. Altenbetreuung Malsch	260,-- €

5. FÖRDERUNG DES DRK UND DER FEUERWEHREN

Die DRK - Ortsvereine erhalten folgende Zuschüsse:

DRK Malsch	400,-- €
DRK Völkersbach	200,-- €

Weiterhin wird für beide DRK - Ortsvereine die Kraftfahrzeugversicherung für je ein DRK - Einsatzfahrzeug nach Vorlage der Rechnung übernommen.

Für die Förderung der Jugendarbeit erhalten die DRK - Ortsvereine und die Feuerwehrabteilungen für jedes jugendliche Mitglied im Alter von 3 bis 18 Jahren einen Betrag von:

16,-- €

Bei Kindern zwischen dem 3. Und 6. Lebensjahr erfolgt die Bezuschussung nach Vorlage eines Betreuungsnachweises.

6. JUGENDPFLEGE

Sämtliche Vereine, die in diesen Richtlinien aufgeführt sind, können für ihre Jugendgruppen für folgende Maßnahmen Zuwendungen beantragen:

- a) Bei Teilnahme an Fahrten, Lagern, Ferienmaßnahmen sowie Verbandsjugendtreffen.
- b) Bei der Teilnahme an Arbeitsseminaren oder Studienfahrten mit festem Programm, die der allgemeinen Bildung der Teilnehmer dienen.

Für die Teilnehmer an diesen Maßnahmen werden pro Tag und Teilnehmer

2,50 €

als Richtsatz gewährt.

Bezuschusst werden Teilnehmer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wenn sie in Malsch polizeilich gemeldet sind.

Für je angefangene 10 Teilnehmer oder Jugendliche kann zu den gleichen Bedingungen ein Betreuer berücksichtigt werden.

Maßnahmen nach a) werden nur gefördert, wenn sich mindestens 6 Personen beteiligen und die Maßnahmen mindestens zwei Tage (das Wochenende wird zu zwei Tagen gerechnet) dauert.

Für die Zuschussbeantragung ist die Anlage 1 zu verwenden.

7. JUBILÄUMSBEITRÄGE

Vereinsjubiläen werden durch die GEMEINDE MALSCH gefördert.

Beiträge werden für folgende Jubiläen gewährt:

25 Jahre	125,-- €
50 Jahre	250,-- €
75 Jahre	375,-- €

100 Jahre	500,-- €
über 100 Jahre	500,-- €
(25-er Jahresschritte)	

unechte Jubiläen bei Vereinsfesten
(z.B. 40-, 60-jährig usw.) pauschal 100,-- €

Unterabteilungen erhalten keine Zuwendungen.

8. SONDERZUWENDUNGEN

- 8.1 An die innerhalb dieser Richtlinien aufgeführten Vereine können Sonderzuwendungen für den Ausbau bzw. Neubau von Sportanlagen und sonstigen Gebäulichkeiten, die dem Vereinszwecke dienen, Sonderzuschüsse gewährt werden. Anträge sind bis spätestens 01. Oktober für das kommende Jahr einzureichen. Sonderzuwendungen betragen 20 % der Investitionskosten maximal 15.000 Euro pro Maßnahme. Aus Gründen, die in der Finanzsituation der Gemeinde liegen, können Sonderzuwendungen für bestimmte Haushaltsjahre vom Gemeinderat ausgesetzt werden.

Ein neuerlicher Zuschuss für eine bestimmte Sportanlage bzw. eine Gebäulichkeit kann frühestens nach 15 bzw. 25 Jahren gewährt werden. (Sportanlagen = 15 Jahre, Gebäulichkeiten = 25 Jahre).

Ein Zuschuss für den Aus-/Neubau von Sportanlagen und sonstigen Gebäulichkeiten kann immer nur für die gesamte Maßnahme und nicht für einzelne Gewerke bzw. Teilbauten gewährt werden.

Soweit eine Bezuschussung durch die Dachorganisation oder sonstige Institution erfolgt, ist eine Abschrift dieses Antrages vorzulegen, sowie der entsprechende Bewilligungsbescheid.

- 8.2 Für die Erst- und Ersatzbeschaffung von Kleidung für Musik- und Gesangsvereine sowie Einsatzkleidung des DRK wird eine Komplettausstattung mit 20 % der Kosten max. 3.000 Euro gefördert. Die Förderung kann nur einmal in 10 erfolgen.
- 8.3 Für die Beschaffung und Reparatur von Musikinstrumenten wird ein Zuschuss von 20 % max. 1.000 Euro pro Jahr gewährt.

9. PARTNERSCHAFTEN MIT „SEZANNE“ UND „DINUBA“, STÄDTEFREUNDSCHAFT „SYCOW“ SOWIE REISEN IN OSTEURO-PÄISCHE LÄNDER

9.1 Kostenbeteiligung bei Begegnungen in „Sezanne“ und „Sycow“

Bei Begegnungen der örtlichen Vereine mit der Partnerstadt „Sezanne“ und der Stadt „Sycow“ beteiligt sich die Gemeinde wie folgt an den entstandenen Fahrtkosten:

- a) bei aktiven Mitgliedern wird eine Fahrtkostenpauschale von 13,-- €/Person übernommen;
- b) bei aktiven jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beträgt die Fahrtkostenpauschale 26,-- €/Jugendlicher;
- c) die unter b) aufgeführten Jugendlichen erhalten pro Tag zusätzlich eine Zuwendung von

4,50 €.

9.2 Kostenbeteiligung bei Begegnungen in „Dinuba“ und in Osteuropäischen Ländern

Für Begegnungen Jugendlicher mit der Partnerstadt „Dinuba“ sowie für Reisen in osteuropäische Länder erhalten diese eine Zuwendung von

4,50 €

pro Tag.

Für Reisen Jugendlicher nach Dinuba wird ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 52,-- € pro Jugendlicher gewährt.

Zuschüsse zu 9.1 und 9.2 können nur dann gewährt werden, wenn ein entsprechender Antrag rechtzeitig vor Beginn des Aufenthaltes an das Bürgermeisteramt eingereicht wird.

10. ZUWENDUNG FÜR DIE UNTERHALTUNG VON SPORTPLÄTZEN

Zur Unterhaltung und Pflege von Sportplätzen gewährt die Gemeinde Malsch pro qm nutzbarer Sportfläche einen jährlichen Zuschuss in nachstehender Höhe:

**Rasen- und Tennisplätze,
Aschenbahnen
sowie Kunstrasenplätze**

pro qm 0,13 €.

Voraussetzung für die Gewährung sind die tatsächliche Unterhaltung und Pflege dieser Anlage sowie die tatsächliche Durchführung der Reinigung bei Kunstrasenplätzen durch den Verein.

Die jeweilige Fläche eines Platzes wird vom Gemeinderat im Einzelfall nach Vorlage eines Lageplanes festgelegt.

Für Asphalt- und Kunststoffbeläge wird eine Zuwendung nicht gewährt.

Förderungsfähig sind nur die ballspielenden Sportvereine, die unter Ziffer 2 dieser Richtlinien aufgeführt sind.

Die Gemeinde behält sich die Überprüfung der durchgeführten Unterhaltungsarbeiten und die Vorlage eines entsprechenden Pflegenachweises vor

11. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Alle Zuwendungen sind zweckgebunden. Zuschüsse werden nur an Vereine und nicht an Abteilungen von Vereinen gewährt.

Die Empfänger von Zuwendungen sind verpflichtet, Beauftragten der Gemeinde alle Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die Voraussetzungen für die Bewilligung der Zuschüsse waren und auch die ordnungsgemäße Verwendung belegen.

Die Meldung über die Anzahl der zu fördernden Jugendlichen nach Ziffer 3.1 und 3.2 ist bis spätestens

31. Januar

eines jeden Jahres unaufgefordert an das Bürgermeisteramt – Rechnungsamt – einzureichen.

Die Aufstellung der Jugendlichen nach Ziffer 3.1, 3.2 und 6. hat in einer alphabetischen Auflistung mit Anschrift und Geburtsdatum zu erfolgen.

Änderungen innerhalb des Vorstandes sind ebenfalls der oben genannten Stelle unverzüglich mitzuteilen.